



Brandvermeidung und -begrenzung bei Abfallentsorgungsanlagen

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung sowie des Ministeriums des Innern

vom 8. Dezember 2005

Anlage

In der jüngeren Vergangenheit sind vermehrt Brände bei Abfallentsorgungsanlagen bekannt geworden. Dabei sind nicht nur erhebliche Kosten für die Brandbekämpfung entstanden, sondern es waren auch in verschiedener Hinsicht Umweltbeeinträchtigungen zu verzeichnen. Das Entstehen solcher Brände soll daher in Zukunft möglichst vermieden, und Auswirkungen eines dennoch eintretenden Brandes minimiert werden. Zu diesem Zweck ist bei der Zulassung und Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen ein enges Zusammenwirken der zuständigen Stellen erforderlich.

1. Anknüpfungspunkt für eine angemessene Berücksichtigung des Brandschutzes ist zunächst das Zulassungsverfahren. Denn vor Errichtung und (wesentlicher) Änderung von Abfallentsorgungsanlagen ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen (nach Immissionsschutzrecht bei Anlagen gem. Nr. 8 Anhg. 4. BImSchV, nach Baurecht für alle sonstigen Anlagen, § 54 Brandenburgische Bauordnung - BbgBO). Bei der Entscheidung über die Genehmigung sind mit den „sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ auch solche des vorbeugenden, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes zu beachten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG; § 67 Abs. 1 BbgBO). Für Deponien (§ 31 KW-/AbfG) gilt dies entsprechend.

Dienstgebäude

1 = Heinrich-Mann-Allee 103
2 = Albert-Einstein-Straße 42-46
3 = Spornstraße / Lindenstraße

14473 Potsdam
14473 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon

Zentrale
Vermittlung über
(0331) 866-0

Fax

(0331) 866-70 70/71
(0331) 866-7240
(0331) 866-7895

Tram-Haltestelle

Kunersdorfer Straße
Hauptbahnhof
Alter Markt

Linien

90,X91,92,93,96,X98
90,X91,92,93,96,X98
90,X91,92,93,96,X98

Abfallentsorgungsanlagen mit brennbaren Abfällen sind Sonderbauten (§ 44 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 10 bis 12 BbgBO). Wegen der bei Abfallanlagen mit brennbaren Abfällen verbundenen Gefahren ist es regelmäßig erforderlich, an diese die besonderen Anforderungen nach § 44 Abs. 3 BbgBO zu stellen. Bestandteil der im Genehmigungsverfahren einzureichenden Bauvorlagen für Sonderbauten ist daher ein - von einem Sachverständigen für Brandschutz erarbeitetes - Brandschutzkonzept vorzulegen. Dafür kommen die nach § 36 Gewerbeordnung anerkannten Sachverständigen für Brandschutz oder nach Bauordnungsrecht anerkannte Sachverständige für Brandschutz in Betracht. Das Brandschutzkonzept soll den Anforderungen der Richtlinie vfdB 01/01: 2000-05 „Brandschutzkonzept“ (der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V., Anlage) entsprechen. Zu diesem Brandschutzkonzept gehören neben dem baulichen, anlagentechnischen und betrieblichen Brandschutz (vorbeugender Brandschutz) auch die Darstellung der Maßnahmen, wie in einem Havariefall wirksame Löschmaßnahmen durchgeführt werden (abwehrender Brandschutz). Das Brandschutzkonzept hat die örtlichen Gegebenheiten und insbesondere auch die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr zu berücksichtigen: dabei sind z.B. Rettungswege, Angriffswege für die Feuerwehr und die Bereitstellung der Löschwasser- und Sonderlöschmittelversorgung und Vorkehrungen für die Löschwasserrückhaltung darzustellen.

Im Genehmigungsverfahren obliegt die Prüfung und Beurteilung der Bauvorlagen einschließlich des Brandschutzkonzeptes der unteren Bauaufsichtsbehörde, die sich mit der Brandschutzdienststelle abstimmt (§ 10 Abs. 5 BImSchG, § 11 der 9. BImSchV, § 63 Abs. 3 BbgBO).

Maßstab der Prüfung ist neben den allgemeinen Brandschutzvorgaben (§§ 3, 12, 44 Abs. 3 Nr. 4, 5, 7 und 12 BbgBO, §§ 1, 4 Abs. 2, §§ 11, 14 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) insbesondere:

- die Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärrohstoffen aus Kunststoff v. 29.6.1998 – Kunststofflager-Richtlinie, KLR - zu den einzelnen Anforderungen wie Feuerwehrflächen, Lagerabschnittsbildung, Lagerguthöhe, Löschwasserversorgung und –rückhaltung etc. siehe dort (ABl. S. 747);
- die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe - LÖRüRL (ABl. 1992, S. 160).

Die Umsetzung hat unter Beachtung der speziellen Standortbedingungen wie hoher Grundwasserstand, Naturschutzgebiet, Kanalisationsverlauf zu erfolgen. Ebenso ist auf eine ausreichende Sicherung der Abfallentsorgungsanlage zu achten (Nr 10.3 der KLR). Für andere Abfälle als Kunststoffe und Altreifen ist die Kunststofflager-Richtlinie zwar nicht unmittelbar anwendbar. Soweit z.B. bei der Lagerung anderer Stoffe, wie Holz oder Baumischabfälle ähnliche Gefahrenpotentiale entstehen, die besondere Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes erfordern, kann die KLR Hinweise geben, wie mit diesen Gefahrensituationen umzugehen ist. Sollten die Forderungen der Kunststofflager-Richtlinie oder z.B. der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie, auf die die Kunststofflager-Richtlinie verweist, im Einzelfall zur Gefahrenabwehr nicht ausreichen, so können weitergehende Anforderungen gestellt werden (z.B. vergrößerte Abstände oder verringerte Stapelhöhe, § 44 Abs. 3 Nr. 4, 5, 7 und 12, §§ 3, 12 BbgBO, § 4 Abs. 2 Nr. 3 BbgBKG).

Wird zu den Brandschutzbelangen trotz Beteiligung zum Genehmigungsantrag keine oder keine vertiefende Stellungnahme, ggf. mit den erforderlichen konkreten Maßgaben für den Genehmigungsbescheid abgegeben, soll die Genehmigungsbehörde bei der zuständigen Brandschutzdienststelle nachfragen. Dies gilt auch, wenn aus anderen Gründen eine ablehnende Stellungnahme zur Zulassung abgegeben wird und zu den Belangen des Brandschutzes keine Äußerungen erfolgen. Bestehen Zweifel an der Begründetheit der Fachstellungnahme, so ist zunächst der Kontakt mit der betreffenden Stelle zu suchen, um die Gründe für die solcherart abgegebene Stellungnahme zu erforschen und erst auf dieser Grundlage zu entscheiden.

Im Genehmigungsbescheid können auch abfallrechtliche Festlegungen, wie z.B. zum Betriebshandbuch über Verantwortlichkeiten und Dokumentationspflichten, v.a. zu den Abfallarten sowie Vorrichtungen zur Brandbekämpfung (siehe Nr. 6.4.2 und 7. der Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz – TA Siedlungsabfall) dazu beitragen, die Brandentstehung bzw. –ausbreitung zu vermeiden oder zu begrenzen bzw. der Feuerwehr die Aufgabenerfüllung durch sachgerechte Information bei der Brandbekämpfung zu erleichtern.

Mit der Erteilung der Genehmigung endet die Bündelungsfunktion des Genehmigungsverfahrens. Daher ist im Genehmigungsbescheid zur Klarstellung darauf hinzuweisen, dass die Überwachung der betreffenden fachrechtlichen Belange jeweils in der Verantwortung der zuständigen Stelle

liegt (z.B. für Brandschutz bei der unteren Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle).

2. Weiterer Ansatzpunkt für die Berücksichtigung des Brandschutzes ist die Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen; auch hier ist ein möglichst enges Zusammenwirken erforderlich (z.B. Informationsaustausch, Abstimmung von notwendigen Maßnahmen, s.a. unter Buchst. d). Abfallentsorgungsanlagen bedürfen, wie auch andere Sonderbauten, regelmäßig einer wiederkehrenden Prüfung bzw. Überwachung, und zwar sowohl durch die Behörde wie den Bauherrn selbst. Eine Überprüfung durch den Bauherrn kann – neben der Festlegung in der Genehmigung – auch im Einzelfall angeordnet werden (§ 44 Abs. 3 Nr. 17 BbgBO).
 - a) Ungeachtet der jeweils eigenen Überwachungszuständigkeit (zur Aufgabenteilung siehe auch den Zusammenarbeitserlass zwischen Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Nr. 4.5 des Gemeinsamen Runderlasses zur Zusammenarbeit der unteren Bauaufsichtsbehörden und den für die Genehmigung und Überwachung von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständigen Immissionsschutzbehörden v. 1.3.1996, ABl. S. 323), hat es sich als zweckmäßig erwiesen, nach Errichtung bzw. Änderung, aber vor Inbetriebnahme der Anlage mit einer „Abnahme“ unter Moderation der Genehmigungsbehörde festzustellen, inwieweit die Maßgaben des Genehmigungsbescheids eingehalten worden sind (s.a. § 76 BbgBO). Dies gilt in besonderem Maße für Abfallentsorgungsanlagen, die auf Grund ihres Charakters besonders starker Überwachung bedürfen. Zu diesem Termin lädt üblicherweise die Genehmigungsbehörde die jeweiligen Stellen ein, die im Genehmigungsverfahren beteiligt waren. Im Rahmen dieser Überwachungsmaßnahme ist durch die Bauaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit der Brandschutzdienststelle zu prüfen, inwieweit die notwendigen Vorkehrungen zum vorbeugenden, organisatorischen oder abwehrenden Brandschutz eingehalten sind.

Soweit es sich um nicht erfüllte vollstreckbare Auflagen handelt, kann die Genehmigungs- bzw. Vollstreckungsbehörde auf Bitten der Bauaufsichtsbehörde bzw. Brandschutzdienststelle hin Vollstreckungsmaßnahmen einleiten (§§ 15 ff. Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg – VwVGBbg). Soweit beim „Abnahmetermin“ die Durchführung bestimmter Maßnahmen zugunsten des Brandschutzes zu diesem Zeitpunkt nicht überprüft werden kann, weil ihre Durchfüh-

zung erst zeitlich später erfolgt, so macht die den Abnahmetermi-
n moderierende Genehmigungsbehörde die untere Bauaufsichtsbehör-
de und die Brandschutzdienststelle auf ihre eigenständige Überwa-
chungsverpflichtung zum späteren Zeitpunkt aufmerksam.

Die Durchführung des Abnahmetermins wird schriftlich protokolliert
und den übrigen beteiligten Stellen mit einem Anschreiben versandt,
in dem auf die jeweilige eigene Zuständigkeit der betreffenden Stelle
für die Überwachung hingewiesen wird. Denn die Überwachung der
Immissionsschutzbehörde beschränkt sich auch bei der immissions-
schutzrechtlich genehmigten Abfallentsorgungsanlage auf die Anfor-
derungen des Immissionsschutzrechts (§ 52 BImSchG), hierzu gehört
bei Abfallentsorgungsanlagen v.a. die Einhaltung der genehmigten
Abfallmenge und –art sowie die ordnungsgemäße Lagerung des Ab-
falls auf den dafür vorgesehenen Flächen.

Über weitergehende Forderungen zum Brandschutz (z.B. auf Grund
neuer Erkenntnisse oder neuer Regelungen) entscheidet daher die
untere Bauaufsichtsbehörde oder Brandschutzdienststelle, ob und
welche Maßnahmen zu ergreifen sind (§§ 3, 12, 73 ff. BbfBO, § 4
Abs. 2 Nr. 3 BbgBKG). Z.B. kann für Abfallentsorgungsanlagen, die
vor dem Inkrafttreten der Kunststofflager-Richtlinie genehmigt wur-
den, zur Abwehr von Gefahren die Anwendung der Kunststofflager-
Richtlinie auch nachträglich gefordert werden (§ 78 Abs. 1 BbgBO).
Wird dabei festgestellt, dass dies zu einer immissionsschutzrechtlich
relevanten Änderung der Anlage führt, so ist über deren Genehmi-
gungsbedürftigkeit auf Grund einer Anzeige des Betreibers bei der
Immissionsschutzbehörde zu entscheiden (§§ 15, 16 BImSchG).

- c) Durch die Brandschutzdienststellen sind in regelmäßigen Abständen
Brandverhütungsschauen bei Abfallentsorgungsanlagen durchzuführen
(§ 33 BbgBKG). Angestrebt wird in diesem Zusammenhang eine
Beteiligung auch der anderen zuständigen Überwachungsbehörden.
Ungeachtet der notwendigen Maßnahmen, die im Anschluss an
Brandverhütungsschauen durch die Brandschutzdienststelle anzu-
ordnen sind, ist auch auf die Möglichkeit der Verfolgung von Ord-
nungswidrigkeiten hinzuweisen (§ 48 Abs. 1 Nr. 8 BbgBKSchG).
- d) Die an der Überwachung beteiligten Behörden sollen sich über erforderliche
Maßnahmen frühzeitig abstimmen und über angeordnete
Maßnahmen gegenseitig unterrichten.

Für die Erhebung der Kosten der Amtshandlung ist jeweils die Behörde zuständig, in deren Zuständigkeit die Amtshandlung fällt. Dies gilt auch für die Brandbekämpfung, soweit nicht aufgrund besonderer Fallkonstellationen wie z.B. der vorsätzlichen Herbeiführung einer Gefahr Ersatz vom Pflichtigen verlangt werden kann (§ 45 Abs. 1 BbgBKG). Die Festlegungen des § 45 Abs. 2 BbgBKG (Kosten zur Durchführung von Brandverhütungsschauen und der Einsatz von Sonderlöschmitteln) bleiben hiervon unberührt. Vollstreckungsmaßnahmen erfolgen auf Kosten des Pflichtigen (§ 19 Abs. 1 VwVG BB).

3. Im Hinblick auf die besonderen Probleme, die sich bei den jüngsten Brandereignissen gezeigt haben, ist eine einmalige Überprüfung im Sinne einer zweckbezogenen Bestandsaufnahme der Abfallentsorgungsanlagen gemeinsam durch die verschiedenen Überwachungsstellen geboten.

Zur Vorbereitung dieser Überprüfung von Abfallentsorgungsanlagen sind Besprechungen mit den beteiligten vollziehenden Stellen geplant. Dazu wird gesondert eingeladen.